



Mietvertrag Hornusserhüsli

1. Die Liegenschaft sowie die Umgebung ist in jeder Beziehung sauber zu halten. Sämtlicher Abfall muss von den Mietern entsorgt werden.
2. Das Hornusserhaus wird nur an volljährige Personen vermietet.
3. Bei Miete des Hornusserhauses ist die ganze Miete beim Abgeben zu bezahlen.
4. Der Mieter haftet für allfällige Schäden in und um das Hornusserhaus.
5. Ab 1. Juli 2009 gilt in allen öffentlich zugänglichen Räumen ein generelles Rauchverbot. Im Hornusserhaus ist daher das Rauchen verboten.
6. Ausgewiesene nachträgliche Reinigungs – und Aufräumkosten hat der Mieter zu bezahlen.
7. Verzögert sich die Mietrückgabe durch Schuld des Mieters, so hat dieser die HG Epsach für deren Umtriebe zu entschädigen.
8. Mitglieder der HG Epsach ist das kurzzeitige Betreten des Hornusserplatzes und des Materialhauses während der Mietdauer erlaubt.
9. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind stets einzuhalten.
10. Lärm - und sonstige Störemissionen sind auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren. Bei Klagen Dritter haftet der Mieter.
11. Die verantwortliche Person muss bei polizeilichen Ermittlungen oder auch Ermittlungen der Hornussergesellschaft Auskunft über die Anwesenheit sämtlicher Personen geben können.
12. Dieser Mietvertrag unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Biel.



Miete Hornusserhüsli

Mietobjekt / Dienstleistungen	Miete / Entschädigung
Hornusserhaus	Fr. 200.-- o
Feuerstelle inkl. WC-Anlage	Fr. 100.-- o
Material fürs Hornussen 10 – 20 Personen	Fr. 80.-- o
Material fürs Hornussen 20 und mehr Personen	Fr. 120.-- o
Stundenansatz für Hilfsperson der HG Epsach	Fr. 20.--

Datum der Miete:

Zeit:

Ende:

Name des Mieters

Strasse / PLZ / Ort

Der Vertrag ist in doppelter Ausführung ausgefertigt und regelt das Mietverhältnis zwischen dem unterzeichneten Mieter und der HG Epsach. Er wird von den Vertragsparteien in allen Teilen als richtig befunden und ist in doppelter Ausführung unterzeichnet.

Ort und Datum

Mieter

Unterschrift

Vertreter der HG Epsach

Unterschrift